

Registerharmonisierung – Projekt HarmPers

Mitteilung 05-2010

Antrag auf Korrektur der UPI-Daten (Verteilter Clearingprozess)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Einführung der neuen 13-stelligen AHV-Nummer (AHVN13), der Aufnahme von offiziellen persönlichen Identifikationsdaten in UPI und deren Verwendung beim Ausstellen von offiziellen Dokumenten oder Versichertenkarten kann es vorkommen, dass Personen feststellen, dass ihre Daten fehlerhaft sind.

In Übereinstimmung mit den Personenregistern des Bundes und dem Schweizerischen Verband für das Zivilstandswesen ist ein Verfahren eingeführt worden, damit die Betroffenen ihre persönlichen Identifikationsdaten korrigieren lassen können: der verteilte Clearingprozess.

Wenn eine Person Fehler in ihren offiziellen persönlichen Identifikationsdaten entdeckt, z. B. Schreibweise von Vornamen und Namen, Nationalität, Geburtsdatum oder Geschlecht, so kann sie ein [Formular für Antrag auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes](#) ausfüllen und es der Hauptwohnsitzgemeinde schicken.

Diesem Formular sind Kopien der amtlichen Dokumente beizufügen, die auf der ersten Seite des Formulars aufgezählt sind:

- für schweizerische Staatsangehörige:
 - o Familienbüchlein oder Familienausweis (sofern vorhanden)
 - o Gültige Identitätskarte oder Pass,
- für ausländische Staatsangehörige:
 - o Gültiger Ausländerausweis,
 - o Gültiges Reisedokument (Identitätskarte oder Pass)

Anhand dieses Formulars und der beigelegten Dokumentkopien befindet die Einwohnerkontrolle (EK) der Gemeinde über den Antrag.

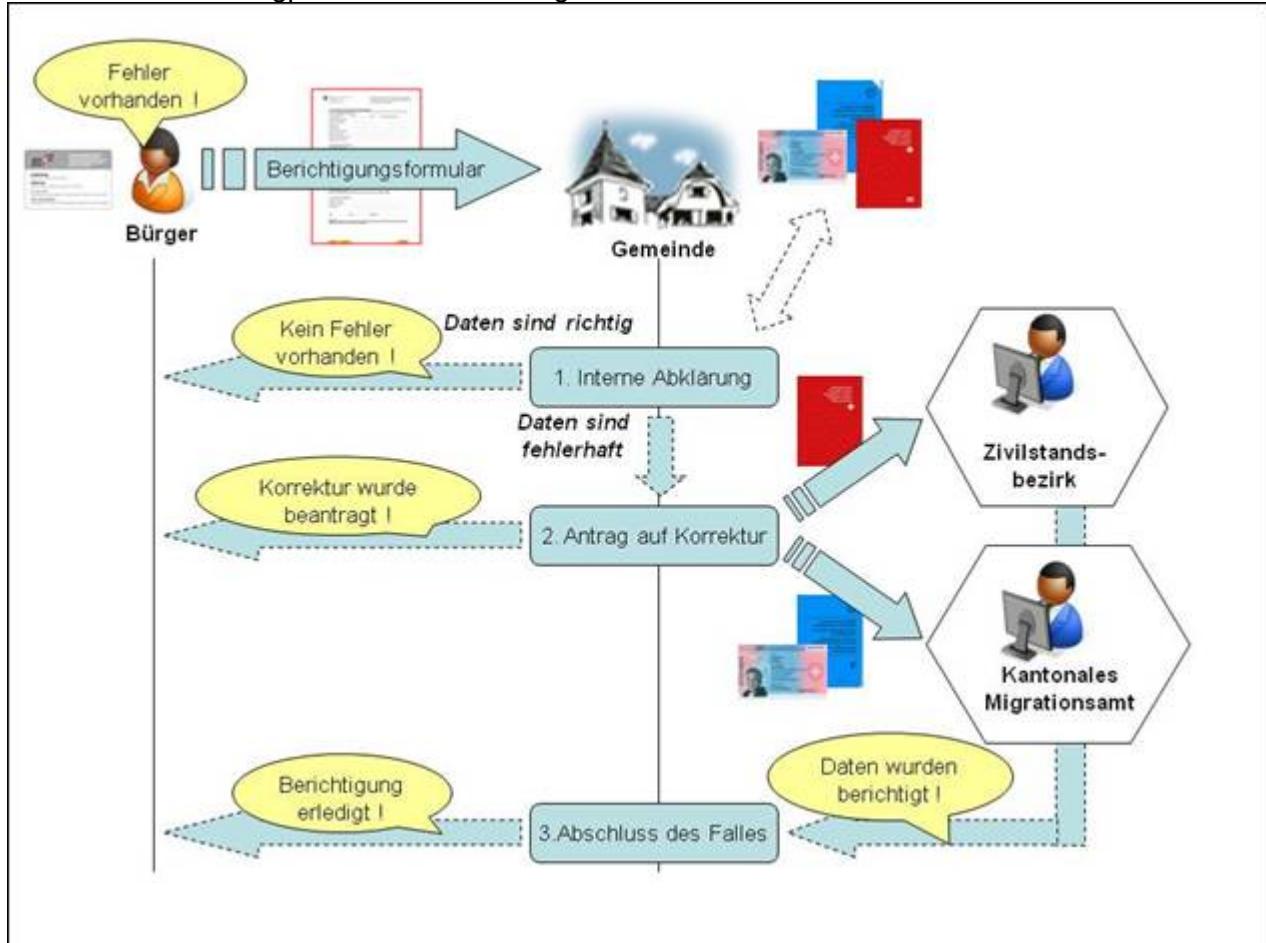
Ist der Antrag gerechtfertigt, so leitet die EK ihn weiter:

- für schweizerische Staatsangehörige an den zuständigen Zivilstandsbezirk, d. h. jenen des Heimatorts der betroffenen Person (http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/eazw/support.Par.0081.File.tmp/zivil_standskreise.xls) ;
- für Ausländer ans Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)

Sobald die EK von der entsprechenden Behörde die Bestätigung erhält, dass der Änderungsantrag bearbeitet worden ist, nimmt sie die entsprechende Korrektur der Informationsdaten im Einwohnerregister vor.

Ist der Antrag nicht gerechtfertigt, so weist die EK ihn ab und benachrichtigt die betroffene Person davon.

Der Verteilte Clearingprozess kann wie folgt schematisiert werden:



Wir danken Ihnen bereits jetzt herzlich für Ihre Mitarbeit.
Mit freundlichen Grüßen

Beat Binder
Sicherheits- und Justizdirektion
Projektdirektor HarmPers
beat.binder@fr.ch
026 305 1528
079 413 4268